

72. Landesparteitag der CDU Baden-Württemberg

Allgemeine Anträge

A34

Antragsteller: Delegierter Andreas Staab und CDU-Stadtverband Walldorf

Antrag

Berücksichtigung der Zinszahlungen bei der Rückerstattung von Gewerbesteuer beim Finanzausgleich

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die CDU Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass die Zinszahlungen bei der Rückerstattung von Gewerbesteuer durch die Gemeinden unmittelbar beim Finanzausgleich berücksichtigt werden können

Begründung

Beim Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg werden Zinsbelastungen der Gemeinden durch Rückerstattung von Gewerbesteuer nicht unmittelbar berücksichtigt. Bei der vereinnahmten Gewerbesteuer wird nach rechtskräftig abgeschlossener Einspruchsverfahren zwar die Rückerstattung der Gewerbesteuer, nicht aber die damit einhergehenden Zinsbelastungen (§§ 231 ff. AO) angesetzt. Dies kann nachjahrelangem Streit über die Höhe der Gewerbesteuer zu erheblichen, den Haushalt der Gemeinden belastenden, ihre Gestaltungsmöglichkeiten einschränkenden Zinsen bei der Rückerstattung von Gewerbesteuern führen. Im Gewerbesteuerverfahren bestimmt zunächst das Finanzamt auf der Basis von Gewerbeertrag und Gewerbekapital den Gewerbesteuerermessbetrag. Daran anknüpfend wird von der Gemeinde anhand des von ihr festgesetzten Hebesatzes die Gewerbesteuerschuld festgesetzt. Am Gewerbesteuerverfahren sind folglich sowohl staatliche Finanzbehörden als auch Kommunalbehörden beteiligt. Die Finanzämter entscheiden über alle Fragen, die mit den Besteuerungsgrundlagen zusammenhängen, während den Gemeinden die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer überlassen ist.

Fehler des Finanzamtes bei der Berechnung der Steuerschuld kann die Gemeinde nicht gegenüber dem Land zum Ausgleich bringen. Eine Gemeinde kann weder gestützt auf den allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch noch nach den Grundsätzen über die sinn-gemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts auf öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen verlangen, dass das Land Baden-Württemberg als Träger der Finanzverwaltung für einen Gewerbesteuerausfall Ersatz leistet, der infolge eines dem Finanzamt im Gewerbesteuerermess-verfahren

unterlaufenen Fehlers entstanden ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03.2010 -2 S 939/08-).

Auch eine Amtshaftung kommt nicht in Betracht. Aus diesem Verhältnis zwischen Finanzämtern und Gemeinden im Gewerbesteuerverfahren hat der Bundesgerichtshof (Beschl. v. 25.9.2003, -III ZR 362/02) geschlossen, dass eine Gemeinde, die wegen des Verhaltens des Finanzamts einen Gewerbesteuerausfall erlitten habe, nicht gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB Schadensersatz verlangen kann.

Die Gemeinde hat demnach nicht nur die eingekommene Gewerbesteuer nach rechtskräftig abgeschlossenem Einspruchsverfahren gegebenenfalls teilweise zurückzuzahlen, sondern auch die darauf gegebenenfalls über viele Jahre angefallenen Zinsen zu erstatten. Die Zinszahlungen des Steuerschuldners wegen verspäteter Gewerbesteuerzahlungen nimmt demgegenüber das Finanzamt ein. Auch im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs können diese Zinsbelastungen der Gemeinde nicht angesetzt werden. Die Gemeinde hat diese Zinsbelastungen allein aus ihrem Haushalt zu tragen. Deshalb wollen wir, dass die Zinszahlungen bei der Rückerstattung von Gewerbesteuer durch die Gemeinden unmittelbar beim Finanzausgleich berücksichtigt werden können.

Votum der Antragskommission

Annahme -

Dieser wurde vom CDU-Landesparteitag auch angenommen

(vgl. Presseerklärung der CDU Walldorf vom 24.09.2018)

eine Gesetzesänderung ist bislang nicht erfolgt